

Schulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz e. V.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz e. V.“.
Er soll in das Vereinregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berkenthin.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die finanzielle Unterstützung und Förderung aller schulischen Vorhaben, die vom Schulträger oder anderen zuständigen öffentlichen Finanzträgern nicht oder nicht ausreichend geleistet werden können.
- (2) Satzungsgemäße Förderung i S. d. Abs. 1 sollen u. a. sein:
 1. Förderung und Unterstützung des Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus.
 2. Beschaffung von Unterrichtsmaterialien
 3. Beschaffung technischer Geräte
 4. Bezuschussung klassenstufenspezifischer Schülerbüchereien
 5. Beschaffung von Sportgeräten
 6. Förderung kultureller Bildung
 7. Zweckgebundene Bezuschussung von Klassenfahrten
 8. Bezuschussung zur Gestaltung des Schulgartens und des Schulhofes
 9. Bezuschussung und Förderung besonderer Unterrichts- u. Lehrformen, wie z. B. Integrationsklassen
 10. Förderung und Durchführung von Informationen und Veranstaltungen schulischer Bedeutung
– auch schulübergreifender Art –
 11. Förderung und Durchführung von Schulfesten und Projektwochen
 12. Unterstützung der Schule bei der Verwirklichung von baulichen Veränderungen
- (3) Die Satzungszwecke sollen insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder und das Sammeln von Spenden, sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Ausschluss**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind alle diejenigen, die dem Schulverein beigetreten sind und regelmäßige Beitragszahlungen gemäß der Satzung leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Mitglieder können werden,
 1. alle Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kind / Kinder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz besucht / besuchen;
 2. alle an der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte;
 3. alle Personen, Firmen und sonstige Institutionen, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Vereines verbunden fühlen und diese fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Schulverein wird durch eine schriftliche Beitritterklärung erworben. Über die Aufnahme in den Schulverein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Anzeige des Mitgliedes an den Vorstand, mit einer Frist von -vier- (4) Wochen zum 31.07. eines Jahres;
 2. durch Ausschluss;
 3. oder sonstige besondere Umstände in der Person des Mitgliedes.
- (5) Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Schulverein und dessen Vereinsvermögen.
Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern oder anderen Personen, die sich besonders in ihrem Wirken um die Schule oder den Schulverein verdient gemacht haben, kann die „Ehrenmitgliedschaft“ zuerkannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei auf Lebenszeit.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Das Mitglied ist persönlich oder schriftlich dazu anzuhören. Der Beschluss ist niederzuschreiben. Er wird dem Mitglied zugestellt. Dieses hat binnen -vier- Wochen nach Zustellung die Möglichkeit zur Berufung.
- (3) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung; sie hat keinen Erfolg, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder den Ausschluss bestätigen.
Verstreicht die Berufungsfrist, ist der Beschluss rechtsgültig.

III. Einkünfte und Vermögen**§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages jährlich neu festsetzen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Zahlung des Beitrages ist jährlich im voraus zu leisten und wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
Form und Frist der Beitragszahlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Ist das Mitglied - 3 - Monate nach Fälligkeit mit seinem Beitrag im Rückstand, kann die Mitgliedschaft von Seiten des Schulvereins ausgesetzt oder gekündigt werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 a Rücklagen

Im laufenden Geschäftsjahr können einmalig angemessene Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung gebildet werden.

§ 7 b Auslagen

Die Organe des Vereins können beantragen, notwendig angefallene Auslagen erstattet zu bekommen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

Hiervon unberücksichtigt bleibt § 3 (3) der Satzung.

IV. Wahlen und Organe des Vereins**§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
 1. Gewählt werden können alle volljährigen Personen, die als Mitglied dem Schulverein angehören (passives Wahlrecht).
 2. Wählen können alle volljährigen Personen, die als Mitglied dem Schulverein angehören (aktives Wahlrecht).
- (2) Gewählt ist derjenige, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) Gewählt wird per Handzeichen. Wird geheime Wahl beantragt, so ist diese per Stimmzettel durchzuführen.

§ 9 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Aufsichts- und Durchführungsorgan des Schulvereines und besteht aus:
- dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der 3. Vorsitzenden
 - dem / der Kassenwart / in
 - dem / der Schriftführer / in
- Eine Zugleichfunktion ist nicht möglich;
Abwesenheitsvertretungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im turnusmäßigen Wechsel gewählt.
Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in ungeraden, die Wahl des/der Kassenwartes/in und Schriftführers/in erfolgt in geraden Kalenderjahren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Schulverein in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber der Schule und dem Schulträger.
Er hat das Verhältnis zu Schule, Schülern und Eltern zu pflegen.
- (2) Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Klassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen. In alle Rechtshandlungen ist aufzunehmen, das Vorstands-/ Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Er ist für die Umsetzung von Beschlüssen, die Finanzplanung und deren Ausführung, sowie für sonstiges Handeln nach außen rechtswirksam tätig und verantwortlich. Hierüber ist er der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann, zwecks Einbindung der Mitglieder, Aufgaben an diese mit deren Einverständnis übertragen. Für Aufgaben, die besonderes Fachwissen oder Handeln erfordern, kann der Vorstand zur Wahrung der Vereinsinteressen Dritte Personen beauftragen. Diese sind dem Vorstand zur Rechenschaft über ihr Handeln verpflichtet.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beirat

- (1) Als Beirat können dem Vorstand beigeordnet werden;
1. ein Vertreter der Schülervertretung
 2. ein Vertreter des Schulelternbeirates
 3. ein Vertreter des Lehrerkollegiums.
- Die Vertreter werden durch die jeweiligen Gremien bestimmt. Sie nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstands- oder Mitgliederversammlungen teil.
- (2) Die Vertreter des Beirates haben im Vorstand und der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sollen ihre Funktion in sachlicher und beratender Form ausüben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie kann schriftlich an die Mitglieder ergehen, per Aushang an der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz am Standort in Berkenthin im Schaukasten und parallel am Standort in Krummesse an der Pinnwand erfolgen oder öffentlich in der Zeitung („Lübecker Nachrichten“) bekannt gemacht werden. Die Frist beträgt -zwei- Wochen zum Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht entgegen, erteilt Entlastung für den Vorstand, berät und beschließt über gestellte Anträge und wirkt an der Finanzplanung des Vereines mit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens –zwei Drittel- (2/3) der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen und hierzu ein schriftlicher Antrag vorliegt und besondere Umstände dies verlangen.
- (2) Der Vorstand hat diese binnen -zwei- Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlussgremien sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens -drei- seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung gemäß Satzung erfolgt ist.
Für Beschlüsse reicht die „einfache Stimmenmehrheit“, außer die Satzung sieht anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
Eine Beschlussfassung durch schriftliche Abfrage kann durchgeführt werden. Zur Auswertung der Entscheidung reicht die „einfache

Stimmenmehrheit“. Das Ergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

- (3) Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.**

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Für den Beschluss ist eine -zwei Drittel- (2/3) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Änderungen von redaktioneller Art und Form können vom Vorstand vorgenommen werden.

- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen.**

- (3) Satzungsänderungen, die dem Verein von öffentlichen Stellen zur Gewährleistung des Steuer- u. Gemeinnützigkeitsrechts, sowie Vereinsrechts empfohlen werden, können vom Vorstand rechtswirksam bestätigt werden.**

V Kassenführung

§ 17 Kassenunterlagen

- (1) Die Vereinsfinanzen werden vom Kassenwart verwaltet. Einnahmen und Ausgaben sind so zu führen, dass jederzeit eine Durchsicht durch den Vorstand oder Kassenprüfer möglich ist.**
- (2) Das Barvermögen des Schulvereines ist auf einem Bankkonto zu verwahren.**
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind, sofern sie Beschlüsse zu Ausgaben enthalten, den Kassenunterlagen beizufügen.**
- (4) Zum Ende des Geschäftsjahres hat der/die Kassenwart/in einen Jahresabschluss anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.**

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Schulvereines ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt.**
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie sind diesem jedoch jederzeit zur Auskunft verpflichtet.**
- (3) Wiederwahl ist zulässig.**
- (4) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der nächsten Sitzung des Vorstandes und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.**

§ 19 Entlastung

Die Mitgliederversammlung entlastet Vorstand und Kassenführung jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.

VI. Sonstiges**§ 20 Protokollierung**

- (1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Anwesenden der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 21 Inventar und Vereinsvermögen

- (1) Die angeschafften Lehr- und Lernmittel gehen als Stiftung in das Eigentum der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz über. Weitere Kosten entstehen dem Schulverein dadurch nicht. Besondere Vereinbarungen sind möglich und bleiben hiervon unberührt.
- (2) Von der Schule ist ein Stiftungsverzeichnis zu führen. Dies ist jährlich zu aktualisieren und soll den Kassenunterlagen zum Jahresabschluss beigelegt werden.

§ 22 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz. Über die Auflösung entscheiden kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluss bedarf es einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 23 Geschäftsjahr

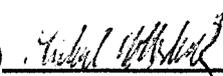
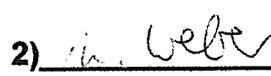
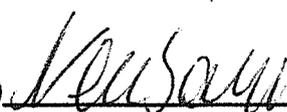
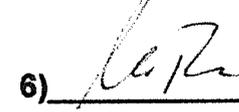
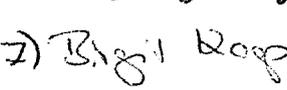
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 7.11.2001 mit Änderungen vom 28.3.2003, vom 14.3.2006, vom 19.4.2007 sowie vom 27.03.2012 beschlossen.

Anwesend und zugestimmt:

Berkenthin, den 27.03.2012

1) <u></u>	2) <u></u>	3) <u></u>
4) <u></u>	5) <u></u>	6) <u></u>
7) <u></u>	8) <u></u>	